



KURZMITTEILUNGEN

1. WAS UNTERNEHMEN, WENN DIE SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE 2023 STARK ANGESTIEGEN SIND?

Wie Sie wissen, werden die dreimonatlichen Sozialversicherungsbeiträge letztendlich vom Einkommen des jeweiligen Jahres berechnet. Da dieses Einkommen zum Zeitpunkt der Erhebung aber noch nicht vorliegt, werden die Beiträge vorläufig von Ihrem drei Jahre zurückliegenden Einkommen berechnet (Bsp.: in 2023 wird vorläufig das Einkommen 2020 + Index berücksichtigt). Später, nachdem die Steuerverwaltung der Sozialversicherungskasse das Einkommen des Jahres mitgeteilt hat, wird dann abgerechnet: für 2023 wird das Ende 2024-Anfang 2025 der Fall sein.

Wegen der starken Inflation des vergangenen Jahres ist die Indexierung, die ansonsten moderat war, plötzlich auf mehr als 18 % angestiegen.

Wenn Ihr Nettoeinkommen 2020 z.Bsp. 33.950 EUR betrug, müssen Sie vorläufig von 33.950 + 18,2137 % = 40.133,55 EUR Beiträge zahlen. Ist Ihr Einkommen 2023 tatsächlich deutlich niedriger, werden Sie in 1-2 Jahren eine deutliche Erstattung erhalten.

Unsere Empfehlung:

- Wenn Sie sicher sind, dass Ihr Einkommen 2023 deutlich niedriger als der indexierte Betrag von 2020 sein wird (die Berechnung finden Sie auf der bereits erhaltenen Abrechnung des 1. Quartals 2023) können wir/Sie einen Antrag auf Herabsetzung einreichen.
- Stellen Sie diesen Antrag aber nur dann, wenn Ihr Einkommen deutlich niedriger als das indexierte Einkommen 2020 sein wird. Die Erhöhungen bei Überschreiten des geschätzten Einkommens sind erheblich!

2. DAS ANSCHUBDARLEHEN „COUP DE POUCE“ WIRD UM ZWEI JAHRE VERLÄNGERT

Eine interessante finanzielle Möglichkeit für natürliche Personen, an Selbstständige und Gesellschaften Darlehen zu gewähren, stellt der „prêt coup de pouce“ dar.

Das von der SOWALFIN (jetzt „Wallonie Entreprendre“) verwaltete System wurde um zwei Jahre verlängert. Das Darlehen ermöglicht es Privatpersonen, Unternehmen und Selbstständigen Geld zu leihen, um deren Aktivitäten zu finanzieren. Der Mechanismus bietet den Darlehensgebern einen Steuervorteil (4 % jährlich des verliehenen Betrags in den ersten vier Steuerjahren und 2,5 % in den folgenden Jahren) in Form einer Steuergutschrift, zu der noch ein Zinssatz hinzukommt. Die Höchstgrenzen liegen bei 250.000 € pro Kreditnehmer und 100.000 € pro Kreditgeber, wobei eine öffentliche Bürgschaft gewährt wird. Die möglichen Laufzeiten betragen 4, 6, 8 oder 10 Jahre. Die Rückzahlung des Kapitals kann entweder in einer Summe am Ende der Laufzeit des Kredits oder in regelmäßigen Abständen mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung erfolgen. Schließlich kann in Verbindung mit dem Kredit ein nachrangiges Darlehen der Sowalfin aufgenommen werden.

Weitere Infos unter www.pretcoupdepouce.be



3. NEUE STEUERFREIE SPESEN BEI AUSLANDAUFENTHALTEN AB 15. FEBRUAR 2023

Mit Wirkung ab dem 15. Februar 2023 wurden die Spesenbeträge, die den Beamten des Außenministeriums für Auslandsaufenthalte gezahlt werden, nach oben, bzw. nach unten angepasst. Unternehmen können sich auf diese Entschädigungen berufen, wenn sie ihren Mitarbeitern/Geschäftsführern pauschale Beträge anstatt Kosten nach Vorlage von Belegen erstatten.

Hier einige Beispiele:

Land	„kurze“ Aufenthalte	„längere“ Aufenthalte
Österreich	94	56
Frankreich	100	60
Deutschland	87	52
Luxemburg	105	63
Niederlande	98	59
Großbritannien	105	63
USA	117	70

Wenn Sie hierzu Erklärungen wünschen, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

4. ENERGIEBEIHILFEN

In der Anlage fügen wir Ihnen eine Pressemitteilung der WFG-Ostbelgien hinzu, die wir am 24.04.2023 erhalten haben. Beachten Sie die knappe Frist, um einen Antrag zu stellen.

Eynatten im April 2023

Auf unserer Internetseite www.weynand.be finden Sie weitere Informationen zu einer Vielzahl von Themen, teilweise auch in Deutsch.

Eupen, den 12. April 2023

PRESSEMITTEILUNG

Plattform ab 13. April zugänglich

Neue Energiebeihilfen für Unternehmen

Aufgrund des Anstiegs der Energiekosten hat Wirtschaftsminister Willy Borsus Ende letzten Jahres ein Finanzvolumen von 175 Millionen € genehmigt, um direkte Hilfen für die von der Energiekrise am stärksten betroffenen Unternehmen einzuführen.

Die erste Runde dieses Unterstützungsprogramms wurde bereits im März abgeschlossen. Ein zweites Quartal ist nun ebenfalls förderfähig und die Plattform zur Antragstellung wird am Donnerstag den 13. April geöffnet: <https://aide-energie-entreprises.wallonie.be/fr>. Die Anträge müssen von einem anerkannten Buchhalter, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer eingereicht werden.

Statistiken zeigen, dass die Unternehmen besonders auch im dritten Quartal 2022 hart von den steigenden Energiepreisen getroffen wurden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, wird sich die neue finanzielle Unterstützung auf das 3. Quartal 2022 beziehen (auf der Grundlage eines Vergleichs mit den im 3. Quartal 2021 gezahlten Beträgen).

Die drei Kategorien von Unternehmen, die unterstützt werden, sind:

1. *Nicht energieintensive Unternehmen*
2. *Energieintensive Unternehmen* (= wenn der Einkauf von Energieprodukten mindestens 3 % des Produktionswerts erreicht)
3. *Sehr energieintensive Unternehmen* (z. B. Unternehmen, die Aluminium, Glasfasern, Zellstoff, Düngemittel, Wasserstoff oder chemische Produkte herstellen)

Es wurden Änderungen am Unterstützungsmechanismus im Vergleich zur ersten „Runde“ vorgenommen:

- Die zulässigen Kosten ergeben sich aus der Anzahl der Erdgas- und Stromeinheiten, die das Unternehmen während des Quartals als Endverbraucher von externen Anbietern bezogen hat, sowie der Erhöhung des Preises, den das Unternehmen pro verbrauchte Einheit bezahlt hat.

- Für Unternehmen der Kategorie 1 wird diese Erhöhung als die Differenz zwischen dem vom Unternehmen im 3. Quartal 2022 gezahlten Preis und 100 % des vom Unternehmen im 3. Quartal 2021 gezahlten Preises angesehen.
- Für die Kategorien 2 und 3 wird diese Erhöhung als Differenz zwischen dem Preis, den das Unternehmen im 3. Quartal 2022 gezahlt hat, und 150 % des Preises, den das Unternehmen im 3. Quartal 2021 gezahlt hat, angesehen.
- Die Beihilfe beträgt 30 % für Unternehmen, die der Kategorie 1 angehören, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, bei denen die Beihilfe 40 % der förderfähigen Kosten beträgt.
- Die Beihilfe beträgt 30 % für Unternehmen, die der Kategorie 2 angehören, und 35 % für Unternehmen, die der Kategorie 3 angehören.
- Für die Kategorien 2 und 3 ist außerdem ein Betriebsverlust von mindestens 40 % erforderlich.

Die Einreichung von Anträgen für die Unterstützung im Zusammenhang mit dem 3. Quartal 2022 ist vom 13. April um 9 Uhr bis zum 11. Mai online möglich.